

Kenntnis und im Vertrauen auf den zu seinen Gunsten eingelegten Protest des Staatsanwalts eine solche nicht für erforderlich hält. Gleiches gilt für eine Berufung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. des Rechtsanwalts oder Beistands eines Jugendlichen, die neben einem jugendlichen Täter und von dessen Willen unabhängig selbst Berufung einlegen können (vgl. § 286 Abs. 4 StPO).

Sofern mehrere Angeklagte in einer Strafsache verurteilt werden, bewirkt die Berufung nur eines Angeklagten oder der nur hinsichtlich eines Angeklagten eingelegte Protest des Staatsanwalts — diese Beschränkungsmöglichkeit auf einen oder mehrere Angeklagten ist im § 288 Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich vorgesehen — nicht zugleich auch den Nichteintritt der Rechtskraft des Urteils hinsichtlich der anderen Angeklagten. Dies folgt aus der Dispositionsbefugnis des Staatsanwalts bzw. der freien Entscheidung des Angeklagten, ob er Rechtsmittel einlegen will oder nicht. Die anderen Angeklagten sind dadurch nicht benachteiligt, da sie ja selbst von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Überdies würde das Rechtsmittelgericht unzumutbar belastet, wenn es auch die hinsichtlich der anderen Angeklagten ergangenen Entscheidungen in jedem Fall umfassend überprüfen müßte. Eine uneingeschränkte Nachprüfung würde sich hemmend auf die Verfahrensdurchführung auswirken und den Eintritt der Rechtskraft des Urteils hinsichtlich der Mitverurteilten durchbrechen.

Ergibt sich aber die Notwendigkeit, ein Urteil zugunsten des vom Rechtsmittel Betroffenen wegen Verletzung des Gesetzes aufzuheben, und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, auf andere, deren Verurteilung auf der gleichen Gesetzesverletzung beruht, so führt dies auch zu einer Aufhebung der die anderen Angeklagten berührenden Entscheidung, die kein Rechtsmittel eingelegt haben. In diesen Fällen verbieten es die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, hinsichtlich der Angeklagten, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, eine Entscheidung nur deshalb aufrechtzuerhalten, weil sie kein Rechtsmittel eingelegt haben, obgleich sich die Unrichtigkeit in Verbindung mit dem Angeklagten, der ein Rechtsmittel eingelegt hat, ergibt. In solchen Fällen wird also die bereits eingetretene Rechtskraft im Interesse der Angeklagten wieder aufgehoben (vgl. § 302 StPO).

3.4. Umfang und Inhalt der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht

Das Rechtsmittelgericht prüft allseitig das erstinstanzliche Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nach, und zwar unabhängig von der Begründung des Protestes oder der Berufung (§ 291 StPO). Damit wird das Rechtsmittelgericht in die Lage versetzt, über die Verwirklichung der Grundsätze von Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit im Einzelfall hinaus seiner Anleitungsfunktion gegenüber den unteren Gerichten im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung zu entsprechen. Nicht der Rechtsmittelführer bestimmt also den Umfang des Tätigwerdens des Rechtsmittelgerichts, sondern gibt nur den Anlaß zu dieser Überprüfung.

Da jede Entscheidung auf der Grundlage exakt aufgeklärter und richtig festgestellter Tatsachen ergehen muß, kommt somit der Überprüfung der die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden und die Schwere einer Straftat charakterisierenden Tatsachen die entscheidende Bedeu-